ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES GERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES IN ZIVILSACHEN

41. BAND



1964
CARL HEYMANNS VERLAG KG
KOLN-BERLIN

INHALT

Nr. Se			Seite
45.	14. V. 64 II ZR 245/62	Verlautbarung eines im schriftlichen Verfahren ge- fällten Urteils; fehlende Unterschrift des Anwalts unter dem Empfangsbekenntnis	
46.	20. V. 64 VIII ZR 56/63	1. Zur Anwendbarkeit des § 817 Satz 2 BGB auf Pacht- und Aufbauverträge über ein Bordell. 2. Auf Verwendungsersatzansprüche nach §§ 994 ff BGB ist § 817 Satz 2 BGB nicht anwendbar.	
	26. V. 64 V BLw 3/64	(Beschl.) Genehmigung eines Vertragsentwurfes durch Fristablauf (§ 6 Abs. 1 Satz 1 GrdstVG)	
48.	12. III. 64 III ZR 209/62	Enteignung nach dem Landbeschaffungsgesetz. Kosten der Beschaffung eines Ersatzgrundstücks .	354
49.	21. IV. 64 Ia ZB 218/63	(Beschl.) Hat der Beschwerdesenat des Bundespatentgerichts die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen, so kann dagegen nicht angegangen werden, auch nicht mit der Rüge, daß die Nichtzulassung nicht oder nicht gehörig begründet worden sei	
50.	25. V. 64 II ZR 42/62	Zur Rechtslage bei Ausscheiden eines gesamtvertre- tungsberechtigten Gesellschafters aus einer Kom- manditgesellschaft	367
51.	24. II. 64 AnwSt (B) 8/63	(Beschl.) "Ehrengerichtliche Bestrafung" i. S. des § 115 Abs. 1 BRAO. Ablauf der Fünf-Jahres-Frist nach dem Urteil des Ehrengerichtshofs (BGHSt 19, 269)	370
52.	28. II. 64 IV ZB 586/63	(Beschl.) Keine Eintragung der durch Güterrechtsvereinbarung herbeigeführten Beseitigung der Verfügungsbeschränkung des § 1365 Abs. 1 BGB und der Anderung des Zugewinnausgleichs im Falle des § 1372 BGB in das Güterrechtsregister	370
53.	17. III. 64 Ia ZR 177/63	Berücksichtigung des als identisch (§ 4 Abs. 2 PatG) entgegengehaltenen allgemeinen Erfindungsgedankens eines prioritätsälteren, aber nicht vorveröffentlichten Patents bei Bestimmung des Schutzumfangs des Klagepatents	378

54. 30. IV. 64 III ZR 53/63	In Zeiten schwankender Preise sind zu niedrig fest- gesetzte oder zu Unrecht überhaupt verweigerte Entschädigungen und Ersatzleistungen gem. §§ 20, 26, 28 BLG nach den Preisverhältnissen im Zeit- punkt der letzten gerichtlichen Verhandlung zu bemessen
55. 29. V. 64 V ZR 58/62	Hat der ursprüngliche Störer den beeinträchtigenden Gegenstand sicherungshalber übereignet, so ist der Sicherungsnehmer nicht Störer, solange er nicht den unmittelbaren Besitz erlangt hat 393